

Ordnung zur Anerkennung hochschulischer und zur Anrechnung  
außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Qualifikationen

in den Studiengängen der

der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft (EUFH)

European University of Applied Sciences

In der Fassung vom 04. 10. 2017 durch Beschluss des Senats

## Inhalt

	Präambel.....	3
§1	Geltungsbereich .....	3
§2	Voraussetzungen der Anerkennung oder Anrechnung .....	4
§3	Grundsätze der Anerkennungen .....	4
§4	Grundsätze der Anrechnungen .....	5
§5	Pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen .....	6
§6	Individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen .....	6
§7	Auslandssemester und Learning Agreement .....	7
§8	Feststellung der Gleichwertigkeit .....	8
§9	Antragstellung und Fristen.....	8
§10	Bescheide.....	9
§11	Datenschutz und Verschwiegenheit .....	9
§12	Anrechnungsausschuss des Hochschulbereiches Management.....	9
§13	Inkrafttreten.....	10

## Präambel

Auf Basis von § 63a des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalens (HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 gibt sich die Europäische Fachhochschule (EUFH) die folgende Anrechnungs- und Anerkennungsordnung. Sie ist unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 Teil der Studien- und Prüfungsordnungen der EUFH.

## §1 Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

- (1) Diese Ordnung regelt die Anerkennung von Leistungen und erworbenen Kompetenzen, die in Studiengängen der EUFH sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden. Sie regelt außerdem die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen und anderweitig erworbener Kompetenzen auf einen Bachelor- oder Masterstudiengang der EUFH.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung ist in der Regel der zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich. Gibt es in einem Hochschulbereich einen eigens eingesetzten Anrechnungsausschuss, so übernimmt dieser die Verantwortlichkeit für die Anrechnungen (vgl. § 12). Weitere Verantwortlichkeiten können innerhalb der Hochschule delegiert werden.
- (3) Außerhochschulisch erworbene nachgewiesene Kompetenzen und Qualifikationen sind bis maximal zur Hälfte der im Studium zu erbringenden ECTS Credit Points anzurechnen.
- (4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997- sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anerkennung nur dann nicht, wenn durch die EUFH wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast trägt die EUFH.

## §2 Voraussetzungen der Anerkennung oder Anrechnung

### (1) Grundsätzlich wird unterschieden:

1. Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder in staatlich anerkannten Berufsakademien oder in
2. Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden.
3. Die Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, einer institutionell zertifizierten Aufstiegsfortbildung
4. oder Weiterbildung und / oder in einem Beruf erworben und nachgewiesen und damit nicht an einer Hochschule erworben wurden.

## §3 Grundsätze der Anerkennungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die an der EUFH oder an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in *demselben Studiengang* erbracht wurden, werden nach Prüfung der Unterlagen anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen, die in einem *anderen Studiengang* an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der EUFH erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen hinsichtlich Lerninhalt, Qualifikationsniveau und Profil des Studienganges von denjenigen des Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Für eine Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.
- (3) Das obligatorische Auslandssemester in den dualen Bachelorstudiengängen des Hochschulbereichs Management wird auf der Grundlage der von der Europäischen Union erarbeiteten ECTS-Richtlinien durchgeführt. Im obligatorischen Auslandssemester erbrachte Studienleistungen werden den schriftlich fixierten Vereinbarungen zwischen den von der Hochschule Beauftragten und dem Studierenden auf Grundlage des ECTS entsprechend anerkannt. Umgekehrt werden auch die von ausländischen Studierenden

an der EUFH erbrachten Studienleistungen den ECTS-Bestimmungen entsprechend bescheinigt. Näheres regelt Paragraph 8 dieser Ordnung.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei Unvergleichbarkeit der Notensysteme kann zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- (5) Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Ein Versagen der Anerkennung ist durch die Hochschule zu begründen (Beweislastumkehr). Ein Antrag auf Anerkennung ist durch den Studienbewerber / die Studienbewerberin vor Studienaufnahme zu stellen.

#### §4 Grundsätze der Anrechnungen

- (1) Es werden pauschale und individuelle Anrechnungen unterschieden. Näheres regeln die Paragraphen 5 und 6 dieser Ordnung.
- (2) Pauschale Anrechnungen werden auf Grundlage eingereicher Nachweise und nach Prüfung durch die Hochschule vor Studienbeginn ausgesprochen. <sup>2</sup>Individuelle Anrechnungen erfolgen nur auf Antrag der/des Studierenden. Antragsberechtigt sind alle Studierenden, die an der EUFH eingeschrieben sind.
- (3) Die Anrechnung erfolgt auf Modulebene, in Einzelfällen auch auf der Ebene einzelner Lehrveranstaltungen. Maßgeblich für eine Anrechnung ist dabei, dass die anzurechnenden Qualifikationen mit den Inhalten und Qualifikationszielen der Module bzw. Lehrveranstaltungen, für die die Anrechnung beantragt wird, gleichwertig sind.
- (4) Bereits auf Anrechnungsfähigkeit hin geprüfte Unterlagen können kein zweites Mal mit der Bitte um Anrechnung eingereicht werden.
- (5) Bei Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten werden die Noten nicht übernommen, sondern das entsprechende Modul/ die entsprechende Lehrveranstaltung mit „angerechnet“ ausgewiesen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen die von anderen Bildungsträgern vergebenen Noten übernommen werden.

## § 5 Pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen

- (1) Pauschale Anrechnungen können auf der Grundlage des Abgleichs außerhochschulischer, staatlich anerkannter oder institutionell reglementierter Bildungsprogramme sowie deren Prüfungs- und Abschlusszertifikate mit den Curricula von Studiengängen, die an der EUFH angeboten werden, erfolgen.
- (2) Der Umfang der pauschalen Anrechnung wird für jeden Qualifikationsnachweis und jeden Studiengang der EUFH vom Prüfungsausschuss bzw. vom Anrechnungsausschuss festgelegt und dokumentiert.
- (3) Außerhochschulisch erworbene Qualifikationen im Hochschulbereich Management, die derzeit pauschal auf das Hochschulstudium in einem Studiengang angerechnet werden, sind im Anhang dieser Ordnung aufgeführt. <sup>2</sup>Die pauschale Anrechnung der im Anhang dieser Ordnung aufgeführten Bildungsabschlüsse kann um die pauschale Anrechnung weiterer außerhochschulisch erworbener Qualifikationsnachweise für diesen Studiengang wie auch für andere Studiengänge ergänzt werden.
- (4) In den berufsbegleitenden Studiengängen des Hochschulbereiches Gesundheit erfolgt eine pauschale Anrechnung der Berufsausbildung. Dies ist in der Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge § 2(3) geregelt.
- (5) In den Studiengängen des Hochschulbereiches Gesundheit im Franchiseverfahren erfolgt eine pauschale Anrechnung der Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der staatlichen Prüfung im sechsten Semester. <sup>2</sup>Die Anrechnung erfolgt nach Vorlage der Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/geprüfter Logopäde/ Logopädin“ bzw. „Staatlich geprüfte/geprüfter Ergotherapeutin/ Ergotherapeut“ bzw. „Staatlich geprüfte/geprüfter Physiotherapeutin/ Physiotherapeut“.

## § 6 Individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen

- (1) Weitere außerhochschulisch formal oder informell erworbene Qualifikationen können in allen Bachelor- und Masterstudiengängen der EUFH auf Antrag angerechnet werden.
- (2) Die individuellen Anrechnungen können auf der Grundlage individuell nachgewiesener Qualifikationen und Kompetenzen erfolgen
  - i. aus außerhochschulisch absolvierten Bildungsprogrammen sowie deren Prüfungs- und Abschlusszertifikate, denen eine Aus- oder Weiterbildungsordnung zugrunde liegt (formal erworbene Qualifikation), sofern sie noch nicht pauschalisiert sind.

- ii. bei Nachweis außerhochschulischer Praxiserfahrung (informell erworbene Qualifikationen).
- (3) Eine Anrechnung informell erworbener Qualifikationen ist vor allem bei Modulen mit ausgeprägter Handlungsorientierung möglich. <sup>2</sup>Hierzu zählen für den Hochschulbereich Management
- a) Module aus dem Bereich des Trainings sozialer Kompetenzen,
  - b) einzelne Lehrveranstaltungen der wahlfachlichen Vertiefung.
- (4) Anträge auf individuelle Anrechnung sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular dem Prüfungsausschuss bzw. dem eingesetzten Anrechnungsausschuss vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung möglich ist. <sup>3</sup>Kriterium für die Anrechnung ist die gleichwertige Übereinstimmung der nachgewiesenen individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten mit den Qualifikationszielen, den Inhalten und dem Workload des Moduls oder der Einzelveranstaltung, für das bzw. für die eine Anrechnung beantragt wird.
- (5) Der Antragsteller / die Antragstellerin hat durch geeignete Unterlagen (Zeugnisse und Urkunden, Zertifikate, Lehrpläne der Bildungseinrichtung etc.) nachzuweisen, dass er oder sie über die Qualifikationen verfügt, die den Lernzielen des zu ersetzenden Moduls entsprechen.
- (6) Unterlagen für das Anrechnungsverfahren sind grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen.

## § 7 Auslandssemester und Learning Agreement

- (1) Alle Studierenden in einem Studiengang mit einem obligatorischen Auslandsaufenthalt müssen im Vorfeld eines Auslandssemesters ein Learning Agreement in Form eines „Antrags auf Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studienleistungen (AnAnAS)“ stellen, und zwar unabhängig von der Form des Aufenthaltes (Austauschprogramm, Freemover). Bei einigen Programmen (z.B. ERASMUS) sind Studierende zusätzlich verpflichtet, ein Learning Agreement abzuschließen.
- (2) In dem „Antrag auf Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studienleistungen (AnAnAS)“ sind die konkreten Bedingungen sowie alle Fristen zur Einreichung des Antrags formuliert.

- (3) Änderungen des „Antrags auf Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studienleistungen (AnAnAS)“ müssen seitens der Studierenden mit den zuständigen Personen im International Office und dem/der Vertreter/in des jeweiligen Fachbereichs als verantwortliche Stellen zeitnah abgestimmt werden, um eine reibungslose Anerkennung zu gewährleisten.
- (4) Im Falle eines abgestimmten „Antrags auf Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studienleistungen (AnAnAS)“ werden mit Vorlage des Antrags und der entsprechenden Nachweise (Transcript of Records) die vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (5) Bei weiteren Formen von Auslandsaufenthalten sind die entsprechenden Formulare (z.B. AnAnAS+) auszufüllen bzw. mit dem International Office zu besprechen.

#### §8 Feststellung der Gleichwertigkeit

- (1) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen erfolgt nach Abgleich der Lernziele und -inhalte von Bildungsprogrammen sowie deren Prüfungs- und Abschlusszertifikate mit den Modulen desjenigen Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird.
- (2) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener, informell erworbener Qualifikationen erfolgt bei Nachweis, dass sie den für ein Modul festgelegten Learning Outcomes / Qualifikationszielen, den Inhalten und dem festgelegten Workload gleichwertig sind.
- (3) Alternativ kann eine Anrechnung der informell erworbenen Qualifikation durch Ablegen der entsprechenden Modulprüfungen erfolgen. <sup>2</sup>Hierbei entfällt das Erfordernis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (4) Bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. der Anrechnungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Modulverantwortlichen.

#### §9 Antragstellung und Fristen

- (1) Eine Anrechnung ist sowohl vor als auch nach Aufnahme des Studiums möglich. <sup>2</sup>Die Anrechnung nach Aufnahme des Studiums erfolgt nur auf Antrag der/des Studierenden. <sup>3</sup>Sie bezieht sich auf die erforderlichen Studienleistungen; die sonstigen Regelungen des Studienvertrags bleiben von der Anrechnung unberührt.



- (2) Zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem Beginn des Moduls, für das die Anrechnung beantragt wird, sollen mindestens 3 Monate liegen.

#### § 10 Bescheide

- (1) Bei Vorlage vollständiger Unterlagen wird ein Bescheid über die Anerkennung oder Anrechnung in der Regel innerhalb von sechs Wochen durch den Prüfungsausschuss bzw. den eingesetzten Anrechnungsausschuss erteilt.
- (2) Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Bescheide sind zu dokumentieren.

#### § 11 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Personenbezogene Daten werden im Anrechnungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit es für den Anrechnungszweck unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Sie sind zum frühesten, für die Aufgabenerfüllung unschädlichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- (2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung der im Rahmen der Anrechnung erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. des Anrechnungsausschusses sind zur Geheimhaltung der ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bzw. Anrechnungsausschuss.

#### §12 Anrechnungsausschuss des Hochschulbereiches Management

- (1) Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen wurde im Hochschulbereich Management ein Anrechnungsausschuss eingerichtet. Für die Einsetzung ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Ihm gehören als Vorsitzende/r ein/e Vizepräsident/in an, der/die gemäß der Grundordnung der EUFH mit der Qualitätssicherung betraut ist. Mitglieder sind der/die Vizepräsident/in für Duales Studium, mindestens eine Studiengangsleitung, eine Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie fallweise weitere Personen (z.B.

weitere Studiengangsleiter/innen, Modulverantwortliche). Als ständiges beratendes Mitglied ohne Stimmrecht nimmt die/der Referent/in für Hochschulentwicklung der EUFH an den Sitzungen des Ausschusses teil.

### §13 Inkrafttreten

Diese Anrechnungsordnung tritt nach Beschluss des Senats und mit ihrer Unterzeichnung am 4. Oktober 2017 in Kraft und wird veröffentlicht.

Brühl, den 4.10. 2017



Die Vizepräsidentin für Akademische Angelegenheiten der  
EUFH

Prof. Dr. Julia Siegmüller

Anhang zu §5, Abs. 3:

Überblick zu derzeitigen pauschalen Anrechnungen von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen im Hochschulbereich Management für den Studiengang GMbb